04 41 40 05-2 Stand: 06.01.2021

# Nutzungshinweise für die zu vermietenden Räumlichkeiten im Alvar-Aalto-Kulturhaus

## 1. Allgemeines

(1) Diese Nutzungshinweise regeln die Benutzung der zu vermietenden Räumlichkeiten des Alvar-Aalto-Kulturhauses durch Mietende und Besuchende.

- (2) Die von der Stadt Wolfsburg Beauftragten üben gegenüber den Mietenden und Besuchenden das Hausrecht aus. Dieses gilt auch bei einer Übertragung der Betreiberpflichten auf den Veranstalter gemäß der Nds. Versammlungsstättenverordnung.
- (3) Den von der Stadt Wolfsburg Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

# 2. Flucht- und Rettungswege

- (1) Die Mietenden haben sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die Fluchtund Rettungswegesituation in dem angemieteten Gebäudeteil zu informieren – entweder anhand der Kennzeichnungen oder anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne.
- (2) Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind freizuhalten. Hinweisschilder auf Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung dürfen nicht verdeckt werden. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- (3) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Holzkeilen o.ä. ist verboten.
- (4) Feuerwehrzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte müssen jederzeit frei gehalten werden.

# 3. Aufenthalt

- (1) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar des Alvar-Aalto-Kulturhauses sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Die Mietenden haben insbesondere für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste städtischen Vermögens, die in Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, sind unaufgefordert den von der Vermieterin Beauftragten anzuzeigen.
- (2) Im gesamten Bereich des Alvar-Aalto-Kulturhauses hat sich jeder Mietende und Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

- (3) Die Mietenden und Besuchenden haften für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (4) Alle im Alvar-Aalto-Kulturhaus gefundenen Gegenstände (Fundsachen) sind bei dem von der Vermieterin Beauftragten abzugeben.
- (5) Jede Art von Werbung im/am Alvar-Aalto-Kulturhauses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfsburg. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen.
- (6) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfsburg im Gebäude des Alvar-Aalto-Kulturhauses Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.
- (7) Mit Ausnahme von Assistenzhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

## 4. Rauchverbot

Das Alvar-Aalto-Kulturhaus ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (§ 1 (1) Nr. 9 Nds. Nichtraucherschutzgesetz). Dieses gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

# 5. Bestuhlung

Die nach den bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften erstellten Bestuhlungspläne sind zwingend zu beachten.

#### 6. Dekorationen / Aufbauten

- (1) Dekorationen und Aufbauten müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften und des Vorbeugendes Brandschutzes entsprechen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- (2) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder Wege mit Befestigungen jeglicher Art zu versehen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

#### 7. Feuer/Offenes Licht

- (1) Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (2) In den Räumen ist das Aufstellen von Kerzen und Teelichtern auch in feuerfesten Behältnissen (z. B. Windlichter, Petroleumlampen o. ä.) verboten.

## Nutzungshinweise für die zu vermietenden Räumlichkeiten im Alvar-Aalto-Kulturhaus

Stand: 06.01.2021

(3) Zum Warmhalten von Speisen und Getränken dürfen nur elektrisch betriebene Wärmeplatten oder Behälter mit elektrisch aufheizbarem Wasserbad (Bain Marie) verwendet werden.

Mit Brennpaste, Spiritus, Petroleum oder Teelichtern betriebene Rechauds oder Stövchen sind nicht erlaubt

# 8. Getränken und Speisen

Die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie das Mitbringen eigener Speisen und Getränke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wolfsburg.

## 9. Küchennutzung

Die Küche darf nicht zur Zubereitung sowie zum Kochen von Speisen genutzt werden. Sie dienen ausschließlich zum Warmhalten und zum Kühlen von Speisen und Getränken sowie zum Reinigen des Geschirrs.

## 10. Einweggeschirr

Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr und sonstiges Einwegmaterial (z.B. Plastik-/Pappgeschirr, Plastikbestecke, Aluschalen usw.) verwendet werden.

## 11. Müllentsorgung

Die Mietenden haben den Müll, der während der Veranstaltung anfällt, mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

### 12. Elektrische Geräte

- (1) Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten. Die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten (z.B. Heizstrahler, Beleuchtungskörper) ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände direkt angestrahlt werden
- (3) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Netzstecker gezogen sind.

## 13. Abend- und Nachtruhe

Die Abendruhe (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie die Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind vom Mietenden zu beachten. Gemäß § 7 Ziffer 5 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg (in Kraft seit 19.06.2009) ist die Lautstärke von Rundfunkempfängern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten jeglicher Art so zu regeln, dass sie außerhalb der angemieteten Räumlichkeit nicht stören.

# 14. Zuwiderhandlung

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung bzw. die Nutzungshinweise führen grundsätzlich zu einer Verwarnung. Bei wiederholten Verstößen oder in schwerwiegenden Fällen wird ein Hausverbot ausgesprochen. Weiterhin kann die Veranstaltung von dem von der Vermieterin Beauftragten abgebrochen werden.
- (2) Wer trotz Aufforderung die Räumlichkeiten des Alvar-Aalto-Kulturhauses nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.